

**Satzung
der Stadt Springe
über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach
§ 6c des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen**

(Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABS wkB)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2020 und der §§ 6 und 6c des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 2020 hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 18. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Öffentliche Einrichtung	2
§ 3 Beitragsfähiger Aufwand	3
§ 4 Stadtanteil	4
§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands	5
§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke	6
§ 8 Artzuschlag	7
§ 9 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung	8
§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs	9
§ 11 Vorausleistungen	9
§ 12 Beitragspflichtige, öffentliche Last	9
§ 13 Veranlagung und Fälligkeit	9
§ 14 Kleinbetragsregelung	10
§ 15 Verschonungsregelung	10
§ 16 Anrechnungsbestimmung	10
§ 17 Mitteilungs- und Auskunftspflichten	11
§ 18 Anordnung des Vorverfahrens	11
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 20 Datenverarbeitung	12
§ 21 Inkrafttreten	12

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Springe erhebt zur Deckung des jährlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und dieser Satzung.
- (2) Soweit öffentliche Verkehrsanlagen nicht einer der nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung dargestellten öffentlichen Einrichtungen zugeordnet sind, erhebt die Stadt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen – insgesamt, in Abschnitten (Abschnittsbildung) oder Teilen (Aufwandspaltung) – von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, weiterhin Beiträge nach § 6 NKAG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung - StrABS vom 31. Oktober 2002).

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die öffentlichen Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils eine eigenständige, einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit):
 - a) Abrechnungseinheit Springe Gewerbegebiet;
 - b) Abrechnungseinheit Springe Mitte;
 - c) Abrechnungseinheit Springe Nord;
 - d) Abrechnungseinheit Springe Süd;
 - e) Abrechnungseinheit Bennigsen Ost;
 - f) Abrechnungseinheit Bennigsen West;
 - g) Abrechnungseinheit Eldagsen;
 - h) Abrechnungseinheit Völksen Nord;
 - i) Abrechnungseinheit Völksen Süd;
 - j) Abrechnungseinheit Lüdersen;
 - k) Abrechnungseinheit Gestorf;
 - l) Abrechnungseinheit Alvesrode;
 - m) Abrechnungseinheit Mittelrode;
 - n) Abrechnungseinheit Alferde;
 - o) Abrechnungseinheit Boitzum;

- p) Abrechnungseinheit Holtensen;
 - q) Abrechnungseinheit Altenhagen I;
- (2) Die Bestimmung der Verkehrsanlagen, die die einzelnen Abrechnungseinheiten bilden, ist dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügt. Die Begründung zur Bildung der einzelnen Abrechnungseinheiten ist der Satzung als **Anlage 2** beigefügt.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die, eine Abrechnungseinheit bildenden, Verkehrsanlagen wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Abrechnungseinheit ermittelt.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Flächen;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche in entsprechender Anwendung von Nr. 4; in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen auch das nach dem Ausbauprogramm notwendige Straßenmobiliar;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen sind
 - h) niveaugleiche Mischflächen;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Gehwegbefestigung.
- (4) Zuschüsse Dritter werden von dem nach Absatz 1 zugrunde gelegten jährlichen Investitionsaufwand abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

§ 4 Stadtanteil

- (1) Die Stadt trägt vom Investitionsaufwand einen dem Vorteil der Allgemeinheit und dem Vorteil der Stadt entsprechenden Anteil (Stadtanteil). Den übrigen Teil des Investitionsaufwands haben die Beitragspflichtigen als umlagefähigen Aufwand zu tragen.
- (2) Der Stadtanteil beträgt in der Abrechnungseinheit
- | | |
|--------------------------|-------|
| a) Springe Nord | 35 %; |
| b) Springe Mitte | 45 %; |
| c) Springe Süd | 40 %; |
| d) Springe Gewerbegebiet | 60 %; |
| e) Völksen Nord | 35 %; |
| f) Völksen Süd | 40 %; |
| g) Bennigsen West | 35 %; |
| h) Bennigsen Ost | 35 %; |
| i) Lüdersen | 30 %; |
| j) Gestorf | 35 %; |
| k) Altenhagen I | 45 %; |
| l) Eldagsen | 35 %; |
| m) Mittelrode | 40 %; |
| n) Alvesrode | 30 %; |
| o) Alferde | 30 %; |
| p) Boitzum | 35 %; |
| q) Holtensen | 30 %; |

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs von einer in der Abrechnungseinheit nach § 2 Abs. 1 gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die in der jeweiligen Abrechnungseinheit liegenden beitragspflichtigen Grundstücke (§ 5) nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch das Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 2 bis 4) mit den entsprechenden Nutzungsfaktoren (§§ 7 bis 9).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Grundstücksflächen baulich oder gewerblich genutzt werden oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 9.
- (3) Als baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar (Baulandgrundstücke) gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes mit Ausnahme der unter Absatz 4 Nr. 2 und 3 genannten Flächen,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der unter Absatz 4 Nr. 2 genannten Flächen,
 3. die insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Parallelen, die in einem Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen, die in einem Abstand von 30 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, zusätzlich die Fläche zwischen der Verkehrsanlage oder im Fall von Nr. 4 b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Nicht unter Absatz 3 fallende Grundstücke sind Grundstücke mit sonstiger Nutzung. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
 1. die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Schreber- und Freizeitgärten oder Sport- und Festplätze, Freibäder) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

2. auf denen private Grünflächen festgesetzt sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als Parkanlage genutzt werden oder
3. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von den Regelungen des Absatzes 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) ¹Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. ²Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) sind. ³Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der NBauO errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Bauordnung nicht erreicht werden. ⁴Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. ⁵Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei:

1. eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
2. zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
3. dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
4. viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
5. fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,00,
6. sechs oder mehr Vollgeschossen einheitlich	2,25.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen (First- oder Traufhöhe) festsetzt, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,20 m geteilte im Bebauungsplan als höchstzulässig festgesetzte Gebäudehöhe; sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe, ist nur eine Firsthöhe festgesetzt, ist die ermittelte Zahl zu halbieren; Bruchzahlen werden kaufmännisch auf- oder abgerundet;

- c) für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festsetzt, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die im Bebauungsplan Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 Nr. 1 b) und c) festgestellt werden könnte, festgesetzt ist, gilt die Zahl von zwei Vollgeschossen; sind die im Bebauungsplan festgesetzten Gemeinbedarfsflächen tatsächlich mit mehr als 2 Vollgeschossen bebaut, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen
2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält,
- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Erfüllt die lichte Raumhöhe nicht die Anforderung an ein Vollgeschoss tritt an die Stelle der Zahl der Vollgeschosse die Zahl der Geschosse;
 - b) bei bebauten Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet sind, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - c) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

§ 8 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den § 7 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufliche).

§ 9

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die	
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder,) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden	0,5000
2. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) nur so genutzt werden können	0,2500
3. in einem Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils als Parkanlage genutzt werden	0,2500
4. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),	
a) bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland oder zum Zweck des Obstbaus	0,0333
c) bei Imkereien, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- und Zuchtbetriebe) und Grundstücken, die der Erholung dienen	0,0333
d) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.)	1,0000
e) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5000
f) bei Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten	0,2500
g) bei Übungsplätzen (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage)	0,5000

- (2) ¹Für Grundstücke des Abs. 1 Nr. 4 a) bis d) wird, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden oder sie gewerblich genutzt und bebaut sind, eine Veranlagungsfläche gebildet, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt. ²Auf diese so gebildete Teilfläche werden die Regelungen zum Nutzungsfaktor nach § 7 und zum Artzuschlag nach § 8 entsprechend angewendet. ³Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der vorgenannten Teilfläche) gelten die Vorgaben nach Abs. 1 Nr. 4 a) bis c).

§ 10

Beitragssatz und Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Die Beitragssätze zu den einzelnen Abrechnungseinheiten werden in gesonderter Satzung anhand der jährlichen Investitionsaufwendungen festgelegt.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 11

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Stadt Springe Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Im Falle der Erhebung einer Vorausleistung für ein Abrechnungsjahr und –gebiet ist die Vorausleistung zum 30.06. des laufenden Jahres fällig.

§ 12

Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält:
- a) die Bezeichnung des Beitrages,
 - b) den Namen des Beitragsschuldners,
 - c) die Bezeichnung des Grundstückes,
 - d) den zu zahlenden Betrag,
 - e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Stadtanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 - h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrende Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 14 Kleinbetragsregelung

Von der Erhebung des Beitrags wird abgesehen, wenn der Gesamtbeitrag für das Grundstück, bei Wohn- bzw. Teileigentum der Beitrag entsprechend des Miteigentumsanteils eine Höhe von 5,00 EUR nicht übersteigt.

§ 15 Verschonungsregelung

Die Stadt Springe bestimmt hiermit, dass in den Fällen des § 6b Abs. 7 NKAG Grundstücke für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Stadt Springe zur Verschonung von Abrechnungsgebieten (Verschonungssatzung) bestimmt.

§ 16 Anrechnungsbestimmung

Werden für eine Verkehrsanlage Beiträge nach § 6 Abs. 1 NKAG oder Ablösungsentgelte nach § 6 Abs. 7 Satz 5 NKAG erhoben, nachdem für dieselbe Verkehrsanlage bereits wiederkehrende Beiträge erhoben worden sind, so sind gemäß § 6b Abs. 8 NKAG die geleisteten wiederkehrenden Beiträge in voller Höhe auf den zu leistenden Beitrag nach § 6 NKAG anzurechnen. Näheres wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 17 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt Springe vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Stadt Springe vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Stadt Springe über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu geben.

§ 18 Anordnung des Vorverfahrens

Für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge macht die Stadt Springe von der Möglichkeit nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) Gebrauch und ordnet für Verwaltungsakte zu wiederkehrenden Beiträgen an, dass vor Erhebung einer Anfechtungsklage ihre Recht- und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 17 Abs. 1 und 2 Änderungen
 - a) im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht,
 - b) der Grundstücksfläche,
 - c) der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder
 - d) der Nutzungnicht unverzüglich der Stadt Springe mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt ferner, wer entgegen § 17 Abs. 3 keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, übersteigen.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 20 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung (§ 33 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Springe zulässig.

Die Stadt Springe darf die zum Zwecke der Grundsteuererhebung, der Führung eines Liegenschaftsbuches und des Melderegisters (Meldewesen) bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen oder im Wege eines automatisierten Abrufverfahren einsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 31. Oktober 2002 für den Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzung entstanden ist, gilt diese weiter.

31832 Springe, 19. März 2021

STADT SPRINGE

**(Springfeld)
BÜRGERMEISTER**

Die Satzung vom 19. März 2021 einschließlich der Anlagen 1 und 2 wurde am 27. März 2021 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 27. März 2021 veröffentlicht. Sie trat rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Die Anlage 2 wurde aufgrund einer fehlerhaften Veröffentlichung in der Neuen Deister-Zeitung am 03. April 2021 erneut verkündet und in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 03. April 2021 erneut veröffentlicht.

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6c des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABS wkB) und der Satzung der Stadt Springe zur Verschonung von Abrechnungseinheiten (Verschonungssatzung) vom 12. Juli 2021 wurde am 23. Juli 2021 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 24. Juli 2021 veröffentlicht. Sie trat rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis: Die ABS wkB wurde nur in der Anlage 1 geändert.

*Mit der Satzung der Stadt Springe zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Aufhebungssatzung StrABS/ABS-wkB) wurde die vorstehende Satzung **rückwirkend zum 01.01.2018 aufgehoben**. Die Aufhebungssatzung vom 14.10.2022 wurde am 22. Oktober 2022 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und am 22. Oktober 2022 nachrichtlich in der Hallo Wochenende veröffentlicht.*